

Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen  
Belpstrasse 41 · 3007 Bern

Eidgenössisches Departement  
für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

**Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation SBFI**

Per E-Mail an:  
[vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassung.br@sbfi.admin.ch)

Bern, 28. Juni 2024

**Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen  
Erwerb des Fachhochschultitels (VNEF): Stellungnahme der  
Schweizerischen Konferenz der Höheren Fachschulen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen (K-HF) dankt für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung des WBF über den nachträglichen Erwerb des Fachhochschultitels eine Stellungnahme abgeben zu können. Unser Verband setzt sich als politische Dachorganisation für die Bekanntheit, das Ansehen und den Stellenwert der HF-Abschlüsse im In- und Ausland ein. Sie vertritt über 95 % aller privaten und öffentlichen Höheren Fachschulen aus allen Landesteilen und Sprachregionen der Schweiz.

**Allgemeine Bemerkungen**

Die K-HF begrüßt die vorgeschlagene «Öffnung» des NTE Pflege ausdrücklich. Eine weniger restriktive Regelung für die Erlangung des Fachhochschultitels in Pflege für Pflegefachpersonen, die ein altrechtliches Pflegediplom erworben haben, ist angezeigt, weil der Fachhochschultitel Pflegefachpersonen Zugang zu attraktiven Karrieremöglichkeiten bietet. Attraktive Karrieremöglichkeiten sind ein wichtiges Element, Pflegefachpersonen im Beruf zu halten.

Die K-HF begrüsst insbesondere, dass die in Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b Ziffer 4–15 erwähnten Weiterbildungen gestrichen und zu Gunsten von non-formalen Weiterbildungen – alt- und neurechtlich – sowie von formalen Bildungsabschlüssen der höheren Berufsbildung ergänzt wurden. Ebenso unterstützt die K-HF nachdrücklich, dass neu formale sowie nicht-formale Bildungsabschlüsse nicht mehr ausschliesslich im Fachbereich Gesundheit erworben sein müssen, sondern Abschlüsse aus den Bereichen Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung ebenfalls berücksichtigt werden.

### **Rückmeldungen zu einzelnen revidierten Artikeln des Verordnungsentwurfs**

#### **Art. 1 Abs. 3 Bst. c**

Die K-HF begrüsst die Erweiterung der Fachbereiche, in denen ein Weiterbildungsabschluss absolviert werden kann, um die Voraussetzungen für den Erwerb eines NTE zu erfüllen. Die Erweiterung der Fachbereiche im Sinne der Einheitlichkeit für alle Gesundheitsberufe ist nachvollziehbar.

#### **Art. 1a Abs. 1 Bst. b**

Die K-HF begrüsst die neu eingefügten Ziffern 4, 5 sowie 6. Für Ziffer 7 beantragt die K-HF eine Anpassung. Die Formulierung der VNEF muss sicherstellen, dass Fähigkeitsausweise in Anästhesie-; Intensiv- oder Notfallpflege, die im Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen «Anästhesiepflege» respektive «Intensivpflege» aufgeführt werden, ebenfalls für den Erwerb des Fachhochschultitels angerechnet werden. Die K-HF fordert deshalb, dass der in Ziffer 7 geforderte Umfang der Weiterbildung wie folgt angepasst wird:

#### *Formulierungsvorschlag Ziff. 7:*

*Weiterbildung im Fachbereich Gesundheit, Soziales, Psychologie, Medizin, Management oder Bildung im Umfang von mindestens 200 Lektionen 150 Lernstunden; und ...*

Hintergrund dieses Antrags: Je nachdem welcher Minuten-Wert für eine Lektion vom SBFI eingesetzt wird (45 Minuten oder 50 Minuten), erfüllen Weiterbildungen in den oben genannten Berufen die formulierte Bedingung, dass der Umfang mindestens 200 Lektionen betragen muss, nicht, weil von einer Lektionsdauer von 60 Minuten ausgegangen wird.

#### **Art. 1a Abs. 3**

Die K-HF wehrt sich dagegen, dass bloss noch zwei Nachdiplomkurse auf Hochschulstufe als Nachweis möglich sein sollen. Diese Beschränkung bedeutet konkret, dass Personen, die nicht über eine ergänzende Ausbildung oder ein ergänzendes Diplom gemäss Artikel 1a Absatz 1 Buchstabe b verfügen, zwei CAS oder einen DAS nachweisen müssen, um die geforderten ECTS-Punkte zu erreichen. Viele Pflegefachpersonen bilden sich kontinuierlich an Fachhochschulen weiter. Diese Module müssen zwingend mitberücksichtigt werden.

#### **Art. 3**

Dieser Artikel muss gemäss den obigen Ausführungen ebenfalls angepasst werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Sehr gerne stehen wir Ihnen für allfällige Rückfragen zur Verfügung!

Freundliche Grüsse

**Schweizerische Konferenz der Höheren Fachschulen**



Peter Berger  
Präsident



Claudia Zürcher  
Vizepräsidentin